

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 384 „Wohngebiet Westliche Hüttenstraße“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1
Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes SI 384 „Wohngebiet Westliche Hüttenstraße“ im Stadtteil Sindorf beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang des Stadtteiles Sindorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 384 „Wohngebiet Westliche Hüttenstraße“ wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Gleisanlagen der deutschen Bahn
- im Westen durch die K39n/ Europaring
- im Norden durch die Sport- und Grünflächen des Vogelrutherfeldes
- im Osten durch die Straße „Zum Vogelrutherfeld“

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Lage des Gebietes der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes SI 384 „Wohngebiet Westliche Hüttenstraße“ im Stadtteil Sindorf.

§ 2
Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordnete Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);

- b) erhebliche oder wesentlich wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3
Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5
Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan SI 384 „Wohngebiet Westliche Hüttenstraße“ im Stadtteil Sindorf rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 14.04.2020

Dieter Spürck, Bürgermeister

